

04.03.2024

## **Nachtrag Nr. 4**

zu dem zwischen der

Stadt Beckum

– im Folgenden „**Stadt**“ genannt –

und der

Kreiswasserwerk Beckum G. m. b. H.,

jetzt: Wasserversorgung Beckum GmbH, Hammer Str. 42, 59269 Beckum

– im Folgenden „**WVB**“ genannt –

– beide gemeinsam auch „**Vertragsparteien**“ genannt –

geschlossenen Wasserlieferungsvertrag vom 01.10.1970 mit Gültigkeit für das gesamte Gebiet der Stadt Beckum.

### **§ 1 Verlängerung der Vertragslaufzeit**

- (1) § 11 Satz 1 des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Wasserlieferungsvertrags vom 01.10.1970 wird wie folgt neu gefasst:

*Das Vertragsverhältnis endet am 31.12.2054.*

- (2) § 11 Satz 2 des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Wasserlieferungsvertrags vom 01.10.1970 entfällt ersatzlos.

### **§ 2 Sonderkunden**

§ 4 des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Wasserlieferungsvertrags vom 01.10.1970 wird wie folgt ergänzt:

*Die Versorgung kann auch zu besonderen Bedingungen und Preisen (Sondervertragskunden) erfolgen, soweit die jeweilige Abnahmemenge den in § 5 Abs. 1 lit. c. A/KAE festgelegten einschlägigen Schwellenwert überschreitet; mit Zustimmung der Stadt ist das Wasserwerk berechtigt, hiervon im Ausnahmefall abzuweichen.*



### § 3 Konzessionsabgaben

§ 6 des zwischen den Vertragsparteien bestehenden Wasserlieferungsvertrags vom 01.10.1970 wird wie folgt neu gefasst:

*Das Wasserwerk ist berechtigt, zur Wasserversorgung der Stadt sowie anderer Gemeinden sämtliche der Gemeinde gehörenden oder in ihrem Verfügungsrecht stehenden Straßen, Wege und öffentliche Plätze für die Verlegung, den Betrieb und die Instandsetzung, Auswechslung und Wiederaufnahme von Wasserleitungsrohren zu benutzen. Die Gemeinde gibt dem Wasserwerk die Zusicherung, dass das Recht zur Verlegung etc. von Wasserleitungsrohren für die unmittelbare öffentliche Wasserversorgung von Letztverbrauchern im Konzessionsgebiet während der Dauer dieses Vertrages nur dem Wasserwerk zustehen soll.*

*Das Wasserwerk zahlt an die Stadt für die Einräumung der Vertragsrechte eine jährliche Konzessionsabgabe von*

*a) 12 v. H. der Entgelte aus Lieferungen an Letztverbraucher, die zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen erfolgen;*

*b) 1,5 v. H. der Roheinnahmen ausschließlich der Umsatzsteuer aus Lieferungen an Letztverbraucher, die nicht zu den Allgemeinen Bedingungen und Allgemeinen Tarifpreisen abgeben werden (Sondervertragskunden).*

*Bei der Konzessionsabgabe handelt es sich um einen Netto-Betrag. Die WVB rechnet die Konzessionsabgaben gegenüber der Stadt mit Gutschriften im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 UStG ab. Die Stadt hat der WVB sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Erstellung einer Gutschrift im Sinne des § 14 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 UStG erforderlich sind. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass der Abschluss des vorliegenden Vertrages und die damit verbundene Einräumung von Wegerechten ab dem Zeitpunkt der Einstufung der Stadt als Unternehmer i. S. v. § 2 Abs. 1 Satz 1 UStG, eine umsatzsteuerbare, aber nach § 4 Nr. 12 UStG zumindest teilweise umsatzsteuerbefreite Leistung ist. Die Stadt verzichtet jedoch ab diesem Zeitpunkt auf eine etwaige Umsatzsteuerbefreiung, so dass die WVB mit Eintritt der Steuerbarkeit der Leistungen zuzüglich zum Netto-Betrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer schuldet. Die Stadt informiert die WVB rechtzeitig über den Eintritt der Steuerbarkeit der Leistungen. Die nach Satz 2 über die Konzessionsabgabe zu erstellende Gutschrift muss auch den Wert der unentgeltlichen Bereitstellung der Löschwasserversorgung (§ 10 des Wasserlieferungsvertrags) berücksichtigen und die hierauf entfallende Umsatzsteuer ausweisen. Die WVB hat der*

04.03.2024

*Stadt auf Verlangen zu Beginn eines jeden Jahres zu bestätigen, dass sie die Konzession ausschließlich für Umsätze verwendet oder zu verwenden beabsichtigt, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen.*

#### **§ 4 Inkrafttreten, Anmeldung bei der Kartellbehörde**

- (1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.
- (2) Die WVB übernimmt auf ihre Kosten die gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 GWB zur Wirksamkeit der Vereinbarung notwendige Anmeldung bei der zuständigen Kartellbehörde.

Beckum \_\_\_\_\_, den

Beckum \_\_\_\_\_, den

\_\_\_\_\_  
Stadt

\_\_\_\_\_  
Wasserversorgung Beckum GmbH